

Merkblatt der PLK

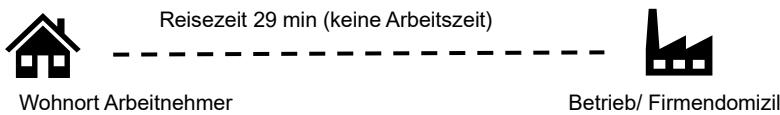
Bezahlung der Reisezeit gemäss Art. 27 AVE GAV der Schweizerischen Elektrobranche 2026-2029

1. Fahrten zwischen Wohnort Arbeitnehmende und Firmendomizil (Art. 27.2 GAV bzw. Art. 13 Abs. 1 ArGV 1, SR 822.111)

- 27.1 «Die Festlegung des Ortes für den Arbeitsbeginn (Geschäftsdomizil oder Baustelle) ist Sache des Arbeitgebers.»
- 27.2 «Beginnt die Arbeit im Betrieb (Werkstatt), gilt der Arbeitsweg (Domizil - Betrieb) nicht als Arbeitszeit, jedoch der Weg vom Betrieb zur Arbeitsstelle (Baustelle).»

Die Fahrten zwischen dem Wohnort des Arbeitnehmenden und dem Firmendomizil gelten folglich nicht als Arbeitszeit.

Beispiel:

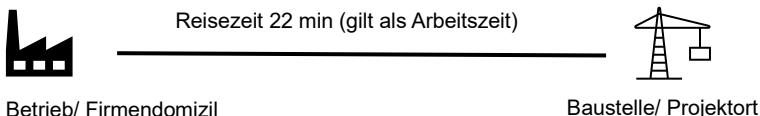


2. Fahrten zwischen Firmendomizil und Baustelle (Art. 27.2 GAV bzw. Art. 13 Abs. 1 ArGV 1, SR 822.111)

- 27.2 «Beginnt die Arbeit im Betrieb (Werkstatt), gilt der Arbeitsweg (Domizil - Betrieb) nicht als Arbeitszeit, jedoch der Weg vom Betrieb zur Arbeitsstelle (Baustelle).»

Die Fahrten zwischen dem Firmendomizil und der Baustelle (Projektort) sind folglich bezahlte Arbeitszeit.

Beispiel:



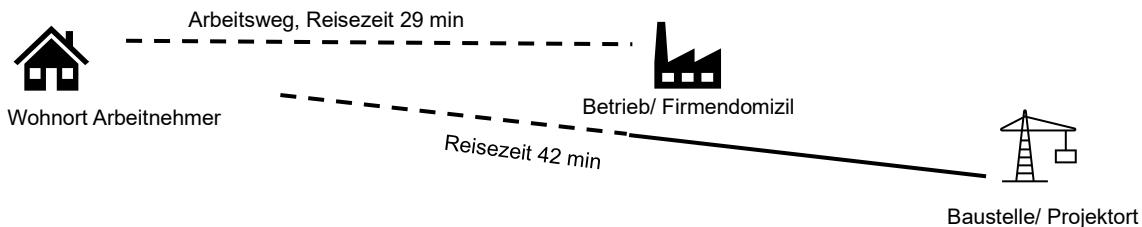
3. Fahrten zwischen Wohnort Arbeitnehmende und Baustelle

Beginnt oder endet die Arbeit auswärts, z.B. auf der Baustelle gilt bezüglich der Fahrten zwischen dem Wohnort der Arbeitnehmenden und der Baustelle entweder Art. 27.3 AVE GAV oder bei EIT.swiss Mitgliedern allenfalls Art. 27.4 GAV, sofern eine solche Rayonregelung getroffen worden ist. Wurde keine Rayonregelung getroffen, gilt auch für EIT.swiss Mitglieder ausschliesslich der Artikel 27.3 AVE GAV.

3.1. Art. 27.3 AVE GAV

- 27.3 «Beginnt oder endet die Arbeit auswärts (z.B. Baustelle), gilt die zeitliche Differenz, welche den Arbeitsweg vom Wohnort des Arbeitnehmers zum Betrieb oder zur Werkstatt übersteigt, als Arbeitszeit.»

Beispiel:



→ Bezahlte Reisezeit (Arbeitszeit) im vorliegenden Beispiel: 13 min ($42 - 29$ min).

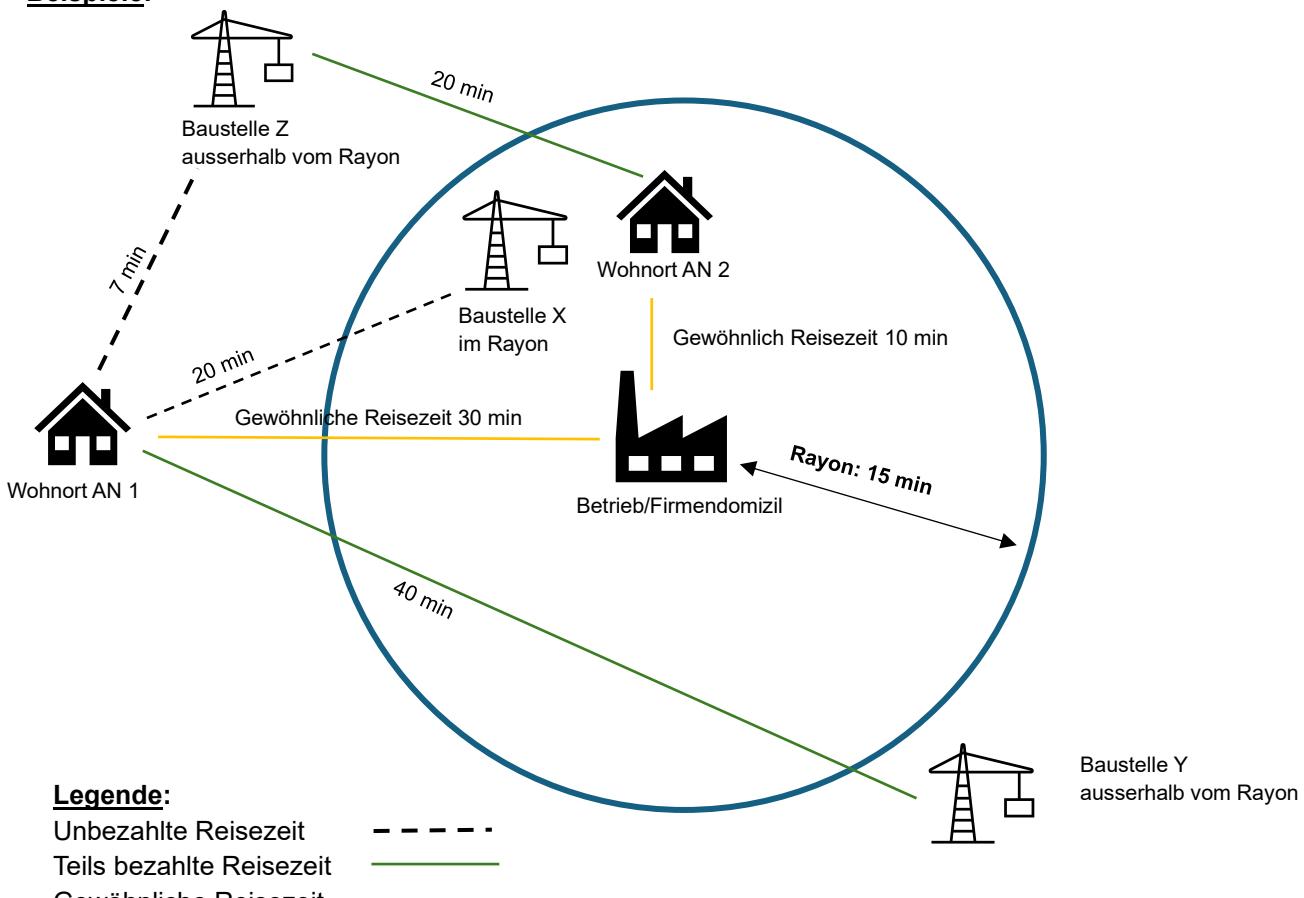
3.2. Art. 27.4 GAV – Rayonregelung (nur gültig für EIT.swiss Mitglieder):

Ein Betrieb darf gemeinsam mit den Mitarbeitenden (oder ihrer Vertretung) ein geografisches Gebiet (Rayon) rund um das Firmendomizil (vertraglicher Einstellungsort) definieren, in dem die Wegzeit zur Baustelle (Projektort) nicht als Arbeitszeit zählt, wenn die Arbeit direkt auf der Baustelle beginnt. Diese Regelung betrifft nur die direkten Strecken zwischen dem Wohnort der Arbeitnehmenden (Domizil) und den Baustellen (Projektorten), sofern die Arbeit direkt auf der Baustelle beginnt. Die Strecken zwischen dem Firmendomizil und der Baustelle (Projektort) gelten vollumfänglich als bezahlte Arbeitszeit gemäss Art. 27.2 AVE GAV (vgl. hierzu die Beispielgrafik gem. Ziff. 2 hiervor; ein allfälliger Rayon ist in dieser Konstellation nicht relevant).

Die wichtigsten Punkte:

- Der Rayon darf maximal 15 Minuten Wegzeit (ein Weg, effektive Wegzeit¹) betragen und wird ab dem Firmendomizil gemessen (nicht vom Wohnort des Mitarbeiters aus).
- Die Regelung muss für den Mitarbeiter entweder im Arbeitsvertrag oder in einem Betriebsreglement festgehalten und ersichtlich sein.

Beispiele:



¹ Effektive Wegzeit zu den angewandten projektspezifischen Arbeitszeiten. Zur Orientierung kann Google Maps verwendet werden, indem die Abfahrtszeit von der Firma eingegeben wird.

³ Bezahlte Reisezeit = Arbeitszeit

Erläuterungen:

- Gewöhnliche Reisezeit (Arbeitsweg) für Arbeitnehmer 1 bis zum Firmensitz (vertraglicher Einstellungsort) 30 min
 - Gewöhnliche Reisezeit (Arbeitsweg) für Arbeitnehmer 2 bis zum Firmensitz (vertraglicher Einstellungsort) 10 min
- Wohnort AN 1 zur Baustelle X: 20 min – 30 min = 0 min Arbeitszeit
→ Wohnort AN 1 zur Baustelle Y: 40 min – 30 min= 10 min Arbeitszeit
→ Wohnort AN 1 zur Baustelle Z: 7 min – 30 min = 0 min Arbeitszeit
→ Wohnort AN 2 zur Baustelle Z: 20 min – 10 min = 10 min Arbeitszeit